Gebührensatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2023
vom _____2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 Buchstabe f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW, S. 1029), und § 44 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) sowie des § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) der Stadt Wuppertal vom 19. Dezember 2012 in der Fassung der Vierten Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 19. Dezember 2018 („Der Stadtbote“ Nr. 43/2018 vom 27. Dezember 2018) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze

(1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 5 AWS) erhoben.

(2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von je Person 30 l und wöchentlicher Abfuhr (§ 24 Abs. 2 AWS) beträgt die Jahresgebühr 110,04 €.

(3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 26 Abs. 6 AWS) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 110,04 € erhoben.

(4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 26 Abs. 7 AWS) beträgt 1,72 € je Stück.

§ 2
Gebührenermäßigung

(1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des pro Person bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 26 Abs. 9 AWS) 93,32 €.

(2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des pro Person bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 26 Abs. 9 AWS) 76,59 €.

(3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 AWS 68,93 €.

(4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 26 Abs. 9 AWS), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 26 Abs. 10 AWS), die Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 AWS sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 17 Abs. 8 AWS) werden bei der Gebührenbemessung ab dem auf die Antragstellung folgenden Quartal berücksichtigt, sofern die Voraussetzungen für die zuvor genannten Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. Gleiches gilt im Fall des erfolgten Widerrufs der Gebührenermäßigung.

§ 3
Entstehen, Änderung, Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.

(2) Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen der Bemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 2) automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

§ 4
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die in Haushaltungen anfallenden Abfälle (§ 1 Abs. 2) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.

(4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monates, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

(5) Der Eigentümer bzw. der Eigentümerin (Es gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.) haften gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monates gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

(6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monates, der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monates, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.

(7) Bei Bezug von zugelassenen Abfallsäcken (§ 1 Abs. 4) sind die Benutzer und Benutzerinnen dieser Abfallsäcke gebührenpflichtig.

§ 5
Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt.

(3) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie durchgehend länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde wohnen

oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Abwesenheitszeiträume werden nur dann gebührenmindernd berücksichtigt, wenn sie länger als 2 Monate ohne Unterbrechung bestehen. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(4) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig. Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2023** in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2022 vom 21. Dezember 2021 außer Kraft.